

*Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ*

## **Glaube, Kirchenzugehörigkeit und finanzielle Solidarität gehören zusammen**

*Bericht und Empfehlungen zum «partiellen Kirchenaustritt»*

<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Zu den Erwägungen des Bundesgerichtes</b> .....	<b>3</b>
1.1 Keine neue Rechtsprechung – aber Erwägungen von grosser Tragweite .....	3
1.2 Der Kontext der europäischen Rechtsentwicklung .....	3
1.3 Der Bezug zur Kirchensteuerpflicht .....	3
1.4 Keine Gleichsetzung von Kirche und staatskirchenrechtlicher Körperschaft .....	3
<b>2 Würdigung des BGE</b> .....	<b>4</b>
2.1 Tiefer Eingriff in die Beziehung zwischen Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften .....	4
2.2 Ungenügende Berücksichtigung der Verknüpfung von Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften .....	4
2.3 Zugehörigkeit zur Körperschaft und Steuerpflicht dürfen nicht freiwillig werden .....	4
<b>3 Auswirkungen des BGE</b> .....	<b>4</b>
3.1 Jeder Einzelfall muss sorgfältig geprüft werden .....	4
3.2 Kein Nebeneinander zweier gleichwertiger Formen von Kirchenzugehörigkeit .....	4
3.3 In erster Linie ist die Kirche selbst gefordert .....	5
<b>4 Konsequenzen für den Umgang mit «partiellen Kirchenaustritten»</b> .....	<b>5</b>
4.1 Festhalten am Grundsatz der Verknüpfung .....	5
4.2 Lösungen für den «partiellen Kirchenaustritt» müssen innerhalb der Kirche gesucht werden .....	5
4.3 Für die praktischen Probleme einvernehmlich nach verbindlichen Lösungen suchen .....	5
<b>5 Dialog mit der Bischofskonferenz und Vertretern der Diözesen</b> .....	<b>6</b>
<b>6 Empfehlungen zu Händen der kantonalkirchlichen Organisationen</b> .....	<b>7</b>
6.1 Diözesane und interdiözesane Koordination .....	7
6.2 Entscheidende Kriterien für tragfähige Regelungen .....	7
6.3 Information und Weiterbildung von Seelsorgenden und Behördenmitgliedern .....	7
6.4 Einbezug der RKZ .....	8
<b>7 Abschliessende Bemerkung</b> .....	<b>8</b>
<b>Anhang: Publikationen zum Thema</b> .....	<b>9</b>
a) Zum Bundesgerichtsurteil 2P.321/2006, teilweise publiziert als BGE 134 I 75 .....	9
b) Zur kanonistischen Diskussion um den modifizierten Kirchenaustritt .....	9
c) Links .....	9

## **Einleitung**

*Aufgrund einer entsprechenden Klage aus dem Kanton Luzern hat das Schweizerische Bundesgericht in den Erwägungen zu seinem Urteil vom 16. November 2007 (2P.321/2006, teilweise publiziert als BGE 134 I 75) festgehalten, eine lediglich auf die Kirchgemeinde oder Landeskirche bezogene Austrittserklärung sei als genügend anzusehen. Es könne nicht verlangt werden, dass eine austrittswillige Person sich explizit von der römisch-katholischen Kirche lossagen müsse. Welche religiösen, innerkirchlichen Konsequenzen der erklärte Austritt habe, namentlich ob noch Ansprüche auf Leistungen der Religionsgemeinschaften bestehen, sei nicht vom Staat, sondern von der jeweiligen Religionsgemeinschaft selber zu beantworten.*

*Veranlasst durch diese Erwägungen, die eine Abkehr von der noch im Urteil vom 18. Dezember 2002 (2P.16/2002, veröffentlicht in BGE 129 I 68) bestätigten und ausführlich begründeten Praxis in Aussicht stellt, haben sich die RKZ und insbesondere ihre Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht intensiv mit dem sogenannten «partiellen Kirchenaustritt» befasst.*

*Zur Klärung der rechtlichen Situation hat die RKZ eine «Dokumentation kantonaler und landeskirchlicher Erlasse betreffend Mitgliedschaft zur und Austritt aus der römisch-katholischen Kirche» erstellen lassen und ein Expertengespräch durchgeführt.*

*Zudem fanden mehrere Gespräche zwischen einer Delegation der RKZ und einer Delegation der SBK und der Diözesen statt. In einem an die Schweizer Diözesanbischöfe gerichteten Papier formulierte der Generalsekretär der SBK, Felix Gmür, aufgrund dieser Gespräche «Empfehlungen zum Umgang mit Personen, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten und erklären, dennoch katholische Gläubige bleiben zu wollen» (2 Seiten, datiert vom 16. Juni 2009).*

*Seitens der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ fasst der vorliegende Bericht die zu diesem Thema angestellten Überlegungen zusammen und formuliert Empfehlungen zu Händen der kantonalkirchlichen Organisationen.*

*Die Plenarversammlung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz hat vom vorliegenden Dokument am 28. November 2009 zustimmend Kenntnis genommen.*

## **1 Zu den Erwägungen des Bundesgerichtes**

### **1.1 Keine neue Rechtsprechung – aber Erwägungen von grosser Tragweite**

Die knappen Erwägungen des Bundesgerichtes zum sogenannten «partiellen Kirchenaustritt»<sup>1</sup> sind ernst zu nehmen und können bei der Behandlung entsprechend formulierter Austrittserklärungen nicht ignoriert werden. Es handelt sich jedoch nicht um eine neue Rechtsprechung, sondern lediglich um eine Ankündigung derselben. Wie das Bundesgericht in einem nächsten, ähnlichen Fall konkret entscheiden und wie es diesen Entscheid begründen würde, ist nicht mit Sicherheit voraussagbar.

### **1.2 Der Kontext der europäischen Rechtsentwicklung**

Die Erwägungen des Bundesgerichtes sind im Kontext einer europäischen Rechtsentwicklung zu sehen, die den Grundrechten insgesamt und dem individuellen Aspekt der Religionsfreiheit (Art. 15 BV; Art. 9 EMRK) hohe Beachtung schenkt. Auch seitens der Kirche und der staatskirchenrechtlichen Körperschaften ist jeder Eindruck zu vermeiden, man wolle die Religionsfreiheit einschränken, zumal das Zweite Vatikanische Konzil diese ausdrücklich anerkannt hat.

### **1.3 Der Bezug zur Kirchensteuerpflicht**

Die Erklärungen einzelner Kirchenangehöriger, lediglich aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten zu wollen, und die entsprechenden Erwägungen des Bundesgerichtes sind auch im Zusammenhang mit der Kirchensteuerpflicht zu sehen. Aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten haben die staatskirchenrechtlichen Körperschaften mancherorts eine starke Stellung und können auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens Einfluss nehmen. Dies kann zu Spannungen zwischen den Organen der Kirchenleitung und den staatskirchenrechtlichen Gremien führen.

### **1.4 Keine Gleichsetzung von Kirche und staatskirchenrechtlicher Körperschaft**

Das Bundesgericht unterscheidet in seinen Erwägungen klar zwischen Kirchenzugehörigkeit und Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft. Es vermeidet damit eine unzulässige Gleichsetzung, welche dem Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche nicht entspräche. Die von den Bistümern veröffentlichten Handreichungen zur Problematik des Kirchenaustritts vertreten diesbezüglich die selbe Auffassung wie der Entscheid des Bundesgerichts vom 16. November 2007.

---

<sup>1</sup> Durch die Taufe «werden die Menschen, durch ein untilgbares Prägema! Christus gleichgestaltet, der Kirche eingegliedert» (can. 849 CIC). Wer getauft ist, bleibt zeitlebens mit Christus verbunden und in der Kirche eingegliedert. Deshalb kennt das Kirchenrecht keinen «Kirchenaustritt». Gemäss staatlichem Recht hingegen kann niemand gezwungen werden, gegen den eigenen Willen einer Religionsgemeinschaft anzugehören. Entsprechend schwierig ist es, eine sinnvolle Sprachregelung zu finden und es ist von «sog. Kirchenaustritt», «partiellm Kirchenaustritt», «modifiziertem Kirchenaustritt » oder «Körperschaftsaustritt» die Rede. Im Folgenden wird der meist verwendete Begriff «partieller Kirchenaustritt» beibehalten – im Wissen darum, dass er dem Sachverhalt nur teilweise angemessen ist.

## **2 Würdigung des BGE**

### **2.1 Tiefer Eingriff in die Beziehung zwischen Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften**

Das Bundesgericht greift mit seinen Erwägungen tief in die Beziehung zwischen Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften ein. Es trägt dem Verfassungsauftrag an die Kantone, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu regeln (Art. 72 BV), sowie der Verankerung des sog. «dualen Systems» und der öffentlichrechtlichen Anerkennung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften in den kantonalen Verfassungen ungenügend Rechnung.

### **2.2 Ungenügende Berücksichtigung der Verknüpfung von Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften**

Zudem lässt das Bundesgericht unerwähnt, dass diese staatskirchenrechtlichen Körperschaften bezüglich Mitgliedschaft an das Kirchenrecht und das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche anknüpfen und dass sie durch ihre Zweckbestimmung eindeutig auf die Kirche hingebunden sind. Aufgrund dieser beiden Tatsachen ist es unumgänglich, dass die Mitgliedschaftsverhältnisse in Bezug auf die Kirche und auf die kommunalen bzw. kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften möglichst nahe beieinander liegen. Es ist fraglich, ob die Erwägungen des Bundesgerichtes nicht einen Eingriff in die Autonomie der Kirche und der staatskirchenrechtlichen Körperschaften darstellen, das Verhältnis von Kirchenzugehörigkeit und Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft gemäss dem eigenen Selbstverständnis zu regeln.

### **2.3 Zugehörigkeit zur Körperschaft und Steuerpflicht dürfen nicht freiwillig werden**

Aus Sicht der römisch-katholischen Kirche ist zu vermeiden, dass die Erwägungen des Bundesgerichtes in dem Sinne interpretiert werden, dass die Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft für die Kirchenangehörigen freiwillig und eine nur auf die staatskirchenrechtliche Körperschaft bezogene Austrittserklärung daher folgenlos bleibt. Vielmehr ist der Bezogenheit der staatskirchenrechtlichen Körperschaften auf die Kirche Sorge zu tragen und daran fest zu halten, dass insbesondere ein finanziell motivierter Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft einen Verstoß gegen die auch kirchenrechtlich gebotene Solidaritätspflicht (can. 222 CIC) darstellt.

## **3 Auswirkungen des BGE**

### **3.1 Jeder Einzelfall muss sorgfältig geprüft werden**

Es ist seitens der Kirche – grundsätzlich sowie im Einzelfall – zu klären, «welche religiösen, innerkirchlichen Konsequenzen der erklärte Austritt hat, namentlich ob noch Ansprüche auf Leistungen der Religionsgemeinschaft bestehen» (BGE 134 I 80). Der «partielle Kirchenaustritt» darf seitens der Kirche nur in klar umschriebenen Ausnahmefällen und aufgrund eines genau definierten Verfahrens akzeptiert werden.

### **3.2 Kein Nebeneinander zweier gleichwertiger Formen von Kirchenzugehörigkeit**

Ein gleichwertiges Nebeneinander von Kirchenzugehörigkeit mit und ohne Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft könnte mittelfristig das Ende dieser bewährten und erfolgreichen

Form herbeiführen, das Verhältnis von Kirche und Staat sowie die Kirchenfinanzierung durch ihre Angehörigen zu regeln. Eine solche Entwicklung würde nicht nur die Legitimation des Steuerprivilegs unterhöhlen und die Finanzierung des kirchlichen Lebens massiv erschweren, sondern hätte auch für die gesellschaftliche Stellung der Kirche weitreichende Folgen. Zudem hätte eine solche Entwicklung Auswirkungen auf die übrigen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und somit auch auf die Ökumene.

### **3.3 In erster Linie ist die Kirche selbst gefordert**

Eine solche problematische Entwicklung zu verhindern, ist nach dem vorliegenden Bundesgerichtsentscheid in erster Linie Sache der Kirche und des Miteinanders von Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Das staatliche Recht kann diesbezüglich nicht gewährleisten, was die Kirche selbst ihren Mitgliedern gegenüber nicht mehr plausibel machen kann.

## **4 Konsequenzen für den Umgang mit «partiellen Kirchenaustritten»**

Für das weitere Vorgehen ergeben sich aus dieser Beurteilung der Erwägungen des Bundesgerichtes zur Möglichkeit eines nur auf die Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft bezogenen Austritts folgende Konsequenzen:

### **4.1 Festhalten am Grundsatz der Verknüpfung**

Die Bildung staatskirchenrechtlicher Körperschaften beruht darauf, dass grundsätzlich sämtliche Konfessionsangehörige diesen Gebietskörperschaften angehören. Auf dieser Voraussetzung beruht ihre öffentlichrechtliche Anerkennung in den meisten Kantonen, wie sie in den von der Bundesversammlung gewährleistet und deshalb für das Bundesgericht verbindlichen Kantonsverfassungen verankert ist. Es ist wichtig, dass dies sowohl die Organe der Kirchenleitung als auch die Kirchenangehörigen selbst anerkennen. Wie eng diese Verknüpfung ist und welche Ausnahmen akzeptiert werden können, ist letztlich nicht vom staatlichen Recht abhängig, sondern davon, dass sie von den Kirchenmitgliedern und von der Kirchenleitung anerkannt wird. Würde die Kirchenleitung den «partiellen Kirchenaustritt» nicht nur im Ausnahmefall zulassen, sondern tolerieren, entzöge sie dem Rechtsinstitut der öffentlichrechtlichen Anerkennung kirchlicher Körperschaften den Boden.

### **4.2 Lösungen für den «partiellen Kirchenaustritt» müssen innerhalb der Kirche gesucht werden**

Es ist daher wichtiger, innerhalb der römisch-katholischen Kirche und der Doppelstruktur nach Lösungen für die Problematik des «partiellen Kirchenaustritts» zu suchen, als eine erneute Beurteilung der Frage durch das Bundesgericht zu provozieren, zumal ein erneuter Bundesgerichtsentscheid, der an die Erwägungen des Urteils vom 16. November 2007 anknüpft, in der Öffentlichkeit und bei Kritikern der typisch schweizerischen Doppelstruktur zu falschen Schlussfolgerungen führen und sich negativ auswirken könnte.

### **4.3 Für die praktischen Probleme einvernehmlich nach verbindlichen Lösungen suchen**

Seitens der staatskirchenrechtlichen Körperschaften und der kirchlichen Organe ist der einvernehmlichen Zusammenarbeit unter Respektierung der jeweiligen Zuständigkeiten grösste Aufmerksamkeit zu schenken, gehören doch Spannungen und Konflikte zu den Hauptursachen für den Wunsch, aus

der staatskirchenrechtlichen Körperschaft, nicht jedoch aus der Kirche auszutreten bzw. der Kirche am eigenen Wohnort keine Kirchensteuern mehr bezahlen zu wollen.

Für die praktischen Probleme, die sich aus der Unterschiedlichkeit zwischen der gemäss dem kanonischen Recht verfassten Kirche und der Organisation der staatskirchenrechtlichen Körperschaften ergeben, sind verbindliche Regelungen zu treffen. Dies gilt sowohl für Fragen der Kirchenfinanzierung und der Verteilung der verfügbaren Mittel auf die unterschiedlichen Ebenen des kirchlichen Lebens als auch für Zuständigkeitsfragen und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Laien an der Gestaltung des kirchlichen Lebens sowie für die Koordination zwischen den pastoralen Entscheidungen der Kirchenleitung und den finanziell-organisatorischen Entscheidungen der staatskirchenrechtlichen Organe.

## 5 Dialog mit der Bischofskonferenz und Vertretern der Diözesen

Aufgrund dieser Situationsbeurteilung wurde dem Dialog mit den Bischöfen und der Schweizer Bischofskonferenz eine hohe Priorität eingeräumt. Die Gespräche mit Vertretern der einzelnen Diözesen endeten mit der Formulierung von «Empfehlungen zum Umgang mit Personen, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten und erklären, dennoch katholische Gläubige bleiben zu wollen». Diese wurden von den Schweizer Bischöfen an ihrer Versammlung vom 1.–3. Juni 2009 «zur Kenntnis genommen».

Die Empfehlungen betonen, dass die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche nicht nur ein spirituelles Geschehen ist, sondern immer auch eine materielle Seite hat, und rufen die im Kirchenrecht verankerte Pflicht der Gläubigen in Erinnerung, «für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten» (can. 222 CIC). Dieser Verpflichtung zu einem materiellen Beitrag entspricht in den meisten Kantonen die Praxis, dieser Solidaritätspflicht durch die Entrichtung der Kirchensteuer nachzukommen. Angesichts dieser Praxis habe der «partielle» Austritt von Personen aus den staatskirchenrechtlichen Institutionen mit der gleichzeitigen Erklärung, dennoch katholisch bleiben zu wollen, den «Charakter einer Ausnahme». Damit «erlischt zwar die Pflicht zur Leistung der Kirchensteuer. Der Austritt entbindet jedoch nicht davon, die Kirche auch weiterhin materiell zu unterstützen.»

Weiter halten die Empfehlungen fest: «Es ist Aufgabe der Diözesen, so gearteten Austritten präventiv zu begegnen und mit dennoch erfolgten Austritten sachgerecht umzugehen. Dazu soll jede Diözese:

- a. problematische Verhältnisse zu bereinigen suchen, die zu Austritten der erwähnten Art führen;
- b. ein möglichst einfaches Verfahren vorsehen, um Austrittserklärungen auf ihre Beweggründe zu überprüfen;
- c. aus den staatskirchenrechtlichen Institutionen ausgetretene Personen in gebührender Weise auffordern, als Ausdruck ihrer Zugehörigkeit zur Kirche ihrer Solidaritätspflicht auch weiterhin und nicht weniger gewissenhaft als bis anhin nachzukommen;
- d. eine Gelegenheit schaffen, damit solche Gläubige ihrer Verpflichtung auch tatsächlich nachkommen können.»

## **6 Empfehlungen zu Handen der kantonalkirchlichen Organisationen**

### **6.1 Diözesane und interdiözesane Koordination**

Mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten, wurde in manchen Diözesen bereits viel unternommen, um in Zusammenarbeit zwischen der Bistumsleitung und den kantonalkirchlichen Organisationen konkrete Regelungen (Verfahren, Abläufe, Musterbriefe etc.) zu erarbeiten. Die RKZ begrüsst dies und empfiehlt den kantonalkirchlichen Organisationen in anderen Diözesen das selbe Vorgehen. Zudem sind diese Regelungen auch über die Bistumsgrenzen hinaus miteinander abzusprechen. Kantonal ist nur das zu regeln, was spezifischen Bestimmungen kantonalen Rechts unterliegt (z.B. Bezeichnungen der staatskirchenrechtlichen Organe, Hinweise auf Rekursinstanzen).

### **6.2 Entscheidende Kriterien für tragfähige Regelungen**

Sowohl in den zu treffenden Regelungen als auch in allgemeinen Äusserungen zum Thema und im Umgang mit «partiellen Kirchengenossen» sind folgende Grundanliegen zu berücksichtigen:

- a. Glaube, Kirchenzugehörigkeit, Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft und finanzielle Solidarität gehören grundsätzlich zusammen.
- b. Die finanzielle Solidarität, welche in Form von Kirchensteuern wahrgenommen wird, ist im Kirchenrecht verankert (can. 222 CIC). Wer keine materiellen Beiträge an das kirchliche Leben leistet, verletzt die Solidaritätspflicht und verstösst damit gegen die kirchliche Gemeinschaft (can. 209 CIC).
- c. Da es in der Zuständigkeit der Kirche selbst liegt, festzustellen, wer ihr angehört, ist es auch Sache der kirchlichen Autorität, zu überprüfen, ob im Einzelfall Gründe für eine Ausnahme von der Verknüpfung zwischen Zugehörigkeit zur Kirche und Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Institution bestehen. Damit bei dieser Überprüfung einheitliche Kriterien angewandt werden, soll dafür eine diözesane Instanz zuständig sein.
- d. Der Weg einer seitens des Bistums vorzunehmenden Überprüfung, ob eine Ausnahme gewährt werden kann, soll erst beschritten werden, wenn auf der Ebene der Pfarrei/Kirchgemeinde keine Lösung gefunden werden kann.
- e. Aus Gründen der Gerechtigkeit und der Transparenz sind Personen, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten und erklären, dennoch römisch-katholische Gläubige bleiben zu wollen, verpflichtet, ihre finanziellen Verhältnisse gegenüber der zuständigen kirchlichen Instanz durch Vorlage der letzten definitiven Steuereinschätzung offen zu legen und einen Beitrag zu leisten, der mindestens der am Wohnort geschuldeten Kirchensteuer entspricht. Dieser Beitrag soll diözesanen Aufgaben zu Gute kommen.
- f. Das Bistum informiert die staatskirchenrechtlichen Exekutiven der Bistumskantone jährlich über die Zahl der anerkannten und der abgelehnten «partiellen Kirchengenossen», über die Herkunft der Gesuche (Kirchgemeinde/Pfarrei) sowie über die Höhe der eingegangenen Kirchenbeiträge und deren Verwendung.

### **6.3 Information und Weiterbildung von Seelsorgenden und Behördenmitgliedern**

Schlüsselpersonen für einen pastoral wie kirchen- und staatskirchenrechtlich angemessenen Umgang mit Personen, die erklären, nur aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten, aber

weiterhin der römisch-katholischen Kirche angehören zu wollen, sind die Seelsorgenden und die Mitglieder kommunaler staatskirchenrechtlicher Behörden. Diese benötigen für diese heiklen Situationen klare und praxisbezogene Informationen und die Möglichkeit kompetenter Beratung. Das Thema «Umgang mit Kirchenaustritten» ist zudem auch in der Weiterbildung von Seelsorgenden und Behördenmitgliedern aufzunehmen.

#### **6.4 Einbezug der RKZ**

Zeichnet sich ein weiterer (Bundes-) Gerichtsentscheid ab, weil staatskirchenrechtliche Behörden im Fall eines «partiellen Kirchenaustritts» eine Austrittsbestätigung verweigern, ist die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ unverzüglich einzubeziehen, damit das Fachwissen der Spezialisten für die juristischen Fragen rund um den «partiellen Kirchenaustritt» in die Beurteilung der rechtlichen Situation und in Entscheidungen über das angemessene Vorgehen einfließen kann.

#### **7 Abschliessende Bemerkung**

Bisher bekannte Informationen über Anzahl und Gründe «partieller Kirchenaustritte» zeigen, dass es sich um ein Problem von begrenzter Tragweite handelt. Die häufigsten Motivationen sind nicht die Ablehnung der geltenden staatskirchenrechtlichen Strukturen oder die Weigerung, Kirchensteuern zu entrichten. In den meisten Fällen werden Meinungsverschiedenheiten und Konflikte mit Seelsorgenden geltend gemacht. Auch dieses Phänomen hat, wie die Kirchenaustritte generell, primär pastorale Gründe.

Eine glaubwürdige Seelsorge und eine partnerschaftliche, von gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Instanzen tragen entscheidend zur Vermeidung von «partiellen» (und anderen) «Kirchenaustritten» bei. Sie sind im Sinne der Prävention wichtiger und hilfreicher als komplizierte rechtliche Regelungen und Sanktionen.

Zürich, den 8. September 2009

Hans Wüst, Präsident der Kommission  
für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ

Daniel Kosch, Generalsekretär der RKZ

## Anhang: Publikationen zum Thema

### a) Zum Bundesgerichtsurteil 2P.321/2006, teilweise publiziert als BGE 134 I 75

Friederich, U., «Partieller Austritt» aus der Kirche. Zum Bundesgerichtsentscheid 2P.321/2007 vom 16. Nov. 2007, in: SKZ 177 (2009) 208–211.

Gerosa, L., «Kirchenaustritt» uscita dalla Chiesa o semplice uscita da una corporazione di diritto pubblico?, in: Gerosa, L. (Hg.), Chiesa Cattolica e Stato in Svizzera. Atti del Convegno della Conferenza dei Vescovi Svizzeri, Lugano, 3–4 novembre 2008, Locarno 2009, 221–239.

Hangartner, Y., Staatskirchenrechtliche Grundsatzfragen. Bemerkungen aus Anlass von Leitentscheiden des Kantonsgerichts Basel-Landschaft und des Bundesgerichts, in: AJP/PJA 8/2008, 983–994.

Kley, A., Kirchenaustritt – Austritt woraus?, in: recht 4/2008, 169–174.

Koch, K., Kirchlich oder staatskirchenrechtlich?, in: SKZ 176 (2008) 485–488.497–498.

Kosch, D., Kirche und kirchliche Körperschaften. Miteinander oder blosses Nebeneinander?, in: SKZ 176 (2008) 426–428.

Kosch, D., Ergebnisse eines Expertengesprächs zum Thema «Partieller Kirchenaustritt» in: SJKR/ASDE 13 (2008) 181–187.

Kosch, D., Résultats d'un débat d'experts consacré à «la sortie d'Eglise partielle», in: SJKR/ASDE 13 (2008) 187–194.

Kraus, D., Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts in den Jahren 2006–2007, in: SJKR/ASDE 12 (2007), 147–180 (bes. 169–180).

Nay, G., Kirchenaustritt (Praxisänderung), in: AJP/PJA 9/2008, 1160–1163.

### b) Zur kanonistischen Diskussion um den modifizierten Kirchenaustritt

Bier, G., Was ist ein Kirchenaustritt? Neue Entwicklungen in einer altbekannten Frage, in: HerKorr 60 (7/2006) 348–352.

Löffler, R., Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 38), Würzburg 2007.

Muckel, S., Körperschafts Austritt oder Kirchenaustritt? Der sogenannte Kirchenaustritt im Schnittfeld von staatlichem Verfassungsrecht und katholischem Kirchenrecht, in: Juristenzeitung 64 (2009) 174–182.

### c) Links

Institut für Religionsrecht, Dokumentation kantonaler und landeskirchlicher Erlasse betreffend Mitgliedschaft zur und Austritt aus der römisch-katholischen Kirche: [http://www.rkz.ch/pdf/08-08-29-Bestimmungen\\_Kirchenmitgliedschaft.pdf](http://www.rkz.ch/pdf/08-08-29-Bestimmungen_Kirchenmitgliedschaft.pdf)

BGE 2P.321/2006: [http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=16.11.2007\\_2P.321/2006](http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=16.11.2007_2P.321/2006)